

# Regierungsratsbeschluss

vom 27. April 2021

Nr. 2021/579

## **Änderung der Verordnung über die Unterstellung von Schutzeinrichtungen vor Gastronomiebetrieben unter § 4 der Kantonalen Bauverordnung (KBV; BGS 711.61) infolge der Corona-Pandemie (CorSE-V)**

---

### **1. Erwägungen**

Der Kantonsrat erklärte am 3. November 2020 einen fraktionsübergreifenden Auftrag betreffend «Ausnahmeregelung für Corona - bedingte provisorische Nutzungskonzepte» für dringlich.

In besagtem Auftrag wurde der Regierungsrat beauftragt, Ausnahmeregelungen zu erlassen, die es dem Gewerbe, insbesondere den Gastronomiebetrieben, ermöglichen, in den Wintermonaten Provisorien zu errichten. Die Provisorien sollten für maximal sechs Monate ohne ordentliches Baubewilligungsverfahren erstellt werden können, um geschützte Ersatzflächen oder Warteräume zu generieren. Diese Provisorien sollten bei Bedarf auch beheizt werden können.

Vor diesem Hintergrund wurde am 24. November 2020 die Verordnung über die Unterstellung von Schutzeinrichtungen vor Gastronomiebetrieben unter § 4 der Kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV; BGS 711.61) infolge der Corona-Pandemie (CorSE-V) beschlossen (RRB Nr. 2020/1665). Diese Verordnung wurde vom Kantonsrat am 15. Dezember 2020 genehmigt (KRB Nr. RG 0229/2020).

Die Verordnung ermöglicht es den Restaurantbetreibern, geschützte, beheizte Ersatzflächen oder Warteräume (Schutzeinrichtungen) sowie Heizstrahler im Aussenbereich vor Gastronomiebetrieben zu errichten und im Anzeigeverfahren nach § 4 KBV bewilligen zu lassen.

Nach der vollständigen Schliessung der Restaurants per 22. Dezember 2020 beschloss der Bundesrat am 14. April 2021, dass Terrassen von Restaurants und Bars unter bestimmten Voraussetzungen per 19. April 2021 wieder geöffnet werden dürfen<sup>1)</sup>.

Da die Bewirtung in Innenräumen nach wie vor nicht erlaubt ist und die Witterung die Bewirtschaftung offener Terrassen auch in den Sommermonaten einschränkt, ist es angezeigt, die CorSE-V zu revidieren, so dass die von den Bundesbehörden zugelassenen Einrichtungen gegen schlechtes Wetter<sup>2)</sup> auch nach dem 30. April 2021 im Anzeigeverfahren nach § 4 KBV bewilligt werden können.

Die Verordnung soll sich neu demnach nicht bloss auf die Wintermonate beziehen (§ 1 revCorSE-V). Zudem soll die Gültigkeit der auf dieser Verordnung basierenden Bewilligungen nicht am 30. April 2021, sondern erst dann enden, wenn die CorSE-V ausser Kraft tritt (§ 2 revCorSE-V). Dies ist entweder per 24. November 2021 oder zu jenem Zeitpunkt der Fall, wenn der Bundesrat die ausserordentliche bzw. besondere Lage aufhebt.

<sup>1)</sup> Vgl. Art. 5a Abs. 2 Bst. b Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26).

<sup>2)</sup> Eine Überdachung der Terrasse oder des Aussenbereichs ist erlaubt; ist eine Überdachung vorhanden, so dürfen allfällige Seitenplanen maximal die Hälfte der Seiten bedecken (Art. 5a Abs. 2 Bst. b Covid-19-Verordnung besondere Lage).

## **2. Beschluss**

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Vorberatende Kommission**

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

### **Beilage**

Verordnungstext

### **Verteiler RRB**

Bau- und Justizdepartement (2)  
Bau- und Justizdepartement/Rechtsdienst (ste/vs)  
Amt für Raumplanung (2)  
Hochbauamt  
Amt für Verkehr und Tiefbau  
Departement des Innern  
Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Wirtschaft und Arbeit  
Staatskanzlei (2; eng, rol)  
Aktuariat UMBAWIKO  
Fraktionspräsidien (5)  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat  
GS / BGS  
Amtsblatt  
Medien (elektronischer Versand durch STK Kommunikation)

### **Verteiler Verordnung (Separatdruck)**

Es ist kein Separatdruck geplant.